

Beschlussvorlage	Nummer	1/044/2026
Wasserversorgung	Datum	29.07.2026
Häuser, Alexander	Aktenzeichen	FB V - 62.20
	Bezugsnummer	

Beratungsfolge	Termin	Status
Werkausschuss der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen	03.09.2026	öffentlich vorberatend
Verbandsgemeinderat Höhr-Grenzhausen	21.09.2026	öffentlich beschließend

Abstimmungsergebnisse:

1. Ausschuss: einstimmig: ja: nein: Enth.:
2. Ausschuss: einstimmig: ja: nein: Enth.:
3. Rat: einstimmig: ja: nein: Enth.:

Unterschrift	Sichtvermerk
--------------	--------------

**Nutzung der interkommunalen Wassertransportleitung bzw. des Wasserlieferungsvertrages der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein (VWM) unter Wahrung der Eigenwasserversorgung;
hier: Antrag der WG Pucher-Palmer**

Sach- und Rechtslage:

Die Wählergruppe Pucher-Palmer hat folgenden Antrag gestellt. Der Antrag und auch die Beantwortung werden in dieser Beschlussvorlage unter „Beschlussvorschlag“ geführt, damit in einer späteren Recherche besser nachvollzogen werden kann, wie die einzelnen Punkte beantwortet wurden (da nur dieser Text in die Niederschrift überführt wird; nicht die Sach- und Rechtslage). Zur besseren Lesbarkeit werden die einzelnen Fragen direkt im Anschluss beantwortet.

Beschlussvorschlag:

Antrag der Wählergruppe Pucher-Palmer
An den Werksausschuss und Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen für den nächst möglichen Sitzungstermin im Juli 2026.

Nutzung der interkommunalen Wassertransportleitung bzw. des Wasserlieferungsvertrages der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein (VWM) unter Wahrung der Eigenwasserversorgung



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wählergruppe Pucher-Palmer stellt im Zusammenhang mit dem Bau der interkommunalen Wassertransportleitung sowie dem Wasserliefervertrag der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein (VWM) mit mehreren Westerwälder Verbandsgemeinden folgenden

Antrag

Im Zusammenhang mit dem Bau der interkommunalen Wassertransportleitung sowie dem Wasserliefervertrag der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein (VWM) mit mehreren Westerwälder Verbandsgemeinden möge der Rat folgende Vorgaben und Rahmenbedingungen festlegen:

1. Sicherung der Eigenwasserversorgung

Das über die Wassertransportleitung bereitgestellte Wasser darf grundsätzlich nicht dauerhaft in das örtliche Trinkwassernetz eingespeist werden. Ein Anschluss an die Leitung bzw. eine Einspeisung in das örtliche Versorgungsnetz erfolgt ausschließlich im Bedarfsfall, insbesondere zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit bei:

- außergewöhnlichem Wasserbedarf,
- Versorgungsengpässen,
- Trockenperioden,
- Ausfällen der Eigenwasserversorgung.

***Rechtsgrundlage:** § 50 Abs. 2 WHG – Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Wasser aus ortsfernen Vorkommen (hier: VWM) darf nur bezogen werden, wenn die ortsnahe Versorgung nicht ausreicht.*

Zu 1. Sicherung der Eigenwasserversorgung

Der Vorrang ortsnaher Wasservorkommen ist bereits gesetzlich verankert. Die Verbandsgemeindewerke sind daher schon heute verpflichtet, die vorhandenen örtlichen Wasserressourcen nachhaltig zu nutzen und die öffentliche Wasserversorgung dauerhaft sicherzustellen. Die im Antrag geforderte Sicherung der Eigenwasserversorgung wird somit bereits durch geltendes Recht und die laufende Betriebsführung gewährleistet. Soweit der Antrag darüber hinaus vorsieht, die Einspeisung von Wasser aus der interkommunalen Wassertransportleitung grundsätzlich auf Ausnahmefälle zu beschränken, ist festzustellen, dass Entscheidungen über die konkrete Betriebsweise eines Wasserversorgungssystems im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Betriebsführung zu treffen sind. Hierbei sind unter anderem Versorgungssicherheit, Wasserqualität, betriebliche Erfordernisse, Wartungsmaßnahmen, klimatische Entwicklungen sowie wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Pauschale Festlegungen würden den hierfür erforderlichen Handlungsspielraum unnötig einschränken.

2. Nutzung der vertraglichen Entnahmemenge als Brauchwasser

Die vertraglich vereinbarte Entnahmemenge soll vorrangig als Brauchwasser genutzt werden. Hierzu ist eine geeignete Entnahmeeinrichtung zu errichten, die eine Nutzung durch kommunale Fahrzeuge und Einrichtungen ermöglicht.

Das Brauchwasser soll insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

- Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr,
- Nutzung in und an Kläranlagen,
- Bewässerung von Bäumen, Grünanlagen und sonstigen öffentlichen Pflanzflächen,
- Fahrzeugpflege und Betrieb kommunaler Waschplätze,
- Spülung von Kanälen, Entwässerungsanlagen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Einrichtungen,
- sonstige kommunale Betriebszwecke, für die keine Trinkwasserqualität erforderlich ist.

***Rechtsgrundlage:** § 48 Abs. 1 LWG RLP – Die Pflichtaufgabe der Verbandsgemeinde zur öffentlichen Wasserversorgung umfasst ausdrücklich auch die Versorgung mit Brauchwasser sowie die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz.*

Zu 2. Nutzung der vertraglichen Entnahmemenge als Brauchwasser

Die beantragte Nutzung der vertraglich vereinbarten Wassermengen als Brauchwasser ist aus fachlicher Sicht nicht sachgerecht.

Im Versorgungsgebiet der Verbandsgemeindewerke besteht kein separates Brauchwasserversorgungsnetz. Ebenso bestehen keine Rohrnetzverbindungen zu anderen Brauchwassersystemen. Eine Nutzung oder Weitergabe entsprechender Wassermengen wäre daher nur durch mobile Entnahme- und Transportlösungen möglich, die erhebliche zusätzliche Investitionen, Betriebsaufwendungen und organisatorischen Aufwand verursachen würden, die letztlich von den Gebührenschuldern zu zahlen wären. Dies bedarf es nach hiesiger Auffassung nicht.

Darüber hinaus werden die im Antrag genannten Anwendungsbereiche bereits heute weitgehend durch vorhandene Systeme abgedeckt. Die Kläranlagen verfügen über eigene Brauchwassergewinnungssysteme, die unter anderem auch für betriebliche Zwecke und Spülvorgänge genutzt werden. Für die Bewässerung öffentlicher Grünflächen und Pflanzungen werden bereits Regenwassernutzungsanlagen und Zisternensysteme eingesetzt.

Hinzu kommt, dass es sich bei dem über die Wassertransportleitung bereitgestellten Wasser um qualitativ einwandfreies Trinkwasser handelt. Die gezielte Verwendung von Trinkwasser für Zwecke, die keine Trinkwasserqualität erfordern, würde dem Grundsatz eines sparsamen und ressourcenschonenden Umgangs mit Wasser widersprechen und gegenüber den bereits vorhandenen Lösungen keinen erkennbaren ökologischen oder wirtschaftlichen Mehrwert bieten.

3. Prüfung einer externen Brauchwassernutzung

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob überschüssige Brauchwassermengen unter Beachtung aller rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen an externe Nutzer abgegeben bzw. verkauft werden können.

***Rechtsgrundlage:** GemO RLP § 2 i.V.m. der kommunalen Wirtschaftstätigkeit im Rahmen der Daseinsvorsorge – Kommunale wirtschaftliche Betätigung ist zulässig, wenn sie durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.*

Zu 3. Prüfung einer externen Brauchwassernutzung

Auch die beantragte Prüfung einer externen Nutzung oder Vermarktung überschüssiger Wassermengen macht keinen Sinn, da nur die für die Sicherstellung der Wasserversorgung und Wasserqualität erforderlichen Wassermengen bezogen werden. Weder liegen konkrete Überschussmengen vor noch bestehen die hierfür erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen. Eine wirtschaftliche oder wasserwirtschaftliche Notwendigkeit ist hier nicht erkennbar.

4. Schutz der örtlichen Wasserressourcen

Das in den örtlichen Quellen gewonnene Eigenwasser dient vorrangig der Versorgung der eigenen Bevölkerung und des örtlichen Versorgungsgebietes. Eine Abgabe des örtlichen Quellwassers in das Versorgungsnetz der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein (VWM) oder an andere externe Versorgungsgebiete wird ausgeschlossen.

Der Rat bekräftigt damit den Grundsatz, dass die vorhandenen örtlichen Wasserressourcen langfristig zu sichern und ausschließlich für die eigene kommunale Wasserversorgung vorzuhalten sind.

***Rechtsgrundlage:** § 50 Abs. 2 WHG (Vorrang ortsnahe Versorgung) sowie LWG RLP – Bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer hat die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsmöglichkeiten. Eine strukturelle Abgabe an externe Netze würde diesem Vorrangprinzip widersprechen.*

Zu 4: Schutz der örtlichen Wasserressourcen

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit keine Planungen und keine Vereinbarungen bestehen, örtliche Wasserressourcen dauerhaft an externe Versorgungsgebiete abzugeben. Dennoch wird dies für den Fall einer Mangelsituation in Notfällen nicht ausgeschlossen, da der Verbund der vier Verbandsgemeindewerke auch der Rücksicherung im Notfall dient. Die im Antrag geforderte Festlegung eines generellen Ausschlusses betrifft daher einen Sachverhalt, der gegenwärtig nicht zur Entscheidung ansteht. Unabhängig hiervon sollten zukünftige wasserwirtschaftliche Handlungsmöglichkeiten nicht durch pauschale Vorfestlegungen eingeschränkt werden, sondern – soweit erforderlich – auf Grundlage der jeweiligen tatsächlichen, rechtlichen und wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen beurteilt werden und dann Beschlüsse der zuständigen Gremien gefasst werden.

Begründung

Die Eigenwasserversorgung aus den örtlichen Quellen stellt einen wesentlichen Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Nach § 50 Abs. 1 WHG ist die öffentliche Wasserversorgung ausdrücklich als Aufgabe der Daseinsvorsorge definiert. Gemäß § 48 Abs. 1 LWG Rheinland-Pfalz obliegt diese Aufgabe den Verbandsgemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung – und zwar ausdrücklich einschließlich der Brauchwasserversorgung und der Löschwasservorhaltung.

Das in § 50 Abs. 2 WHG verankerte Vorrangprinzip ortsnaher Wasservorkommen ist das zentrale rechtliche Fundament dieses Antrags: Solange die örtlichen Quellen eine ausreichende Versorgung gewährleisten, ist der Bezug von Wasser aus dem Fernleitungsnetz der VWM rechtlich nachrangig. Die interkommunale Wassertransportleitung soll deshalb in erster Linie der Versorgungssicherheit dienen und als strategische Reserve für Not- und Spitzenlastfälle zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig ermöglicht die Nutzung der vertraglich vereinbarten Wassermengen als Brauchwasser eine wirtschaftliche und nachhaltige Verwendung für kommunale Aufgaben, ohne die vorhandenen hochwertigen Trinkwasserressourcen unnötig zu belasten oder in ihrer Qualität zu beeinträchtigen.

Die Eigenwasserversorgung aus den örtlichen Quellen stellt einen wesentlichen Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Die interkommunale Wassertransportleitung soll deshalb in erster Linie der Versorgungssicherheit dienen und als strategische Reserve für Not- und Spitzenlastfälle zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig ermöglicht die Nutzung der vertraglich vereinbarten Wassermengen als Brauchwasser eine wirtschaftliche, schonende und nachhaltige Verwendung für kommunale Aufgaben, ohne die vorhandenen hochwertigen Trinkwasserressourcen unnötig zu belasten oder in ihrer Qualität zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus sollen die örtlichen Wasserressourcen dauerhaft geschützt und eine Abgabe des Quellwassers an externe Versorgungsnetze ausgeschlossen werden. Dies entspricht dem im Landeswassergesetz verankerten Grundsatz, dass die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungsmöglichkeiten hat.

Wir bitten darum, die dargestellten Punkte im Rahmen der weiteren Planung, vertraglichen Ausgestaltung und technischen Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen und zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Für die Wählergruppe Pucher-Palmer: Jörg Gaisbauer, Ratsmitglied

Höhr-Grenzhausen, den 17. Juni 2026

Zusammenfassend ist festzustellen:

Die Zielsetzung des Antrags, die örtliche Wasserversorgung langfristig zu sichern und die vorhandenen Wasserressourcen nachhaltig zu bewirtschaften, wird grundsätzlich geteilt. Die Verbandsgemeindewerke verfolgen diese Zielsetzung bereits im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihrer laufenden Betriebsführung.

Ein wesentlicher Teil der im Antrag formulierten Forderungen ergibt sich bereits unmittelbar aus den bestehenden gesetzlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sowie der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke. Insofern wäre eine diesbezügliche Beschlussfassung dahingehend, dass diese Vorschriften zu beachten oder gar anzuwenden sind, von deklaratorischem Charakter und insofern nicht erforderlich.

Die mit dem Antrag verfolgten generelle Zielsetzung die vorhandenen Wasserressourcen nachhaltig zu bewirtschaften, müssen sowieso aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben durch die laufende Betriebsführung der Verbandsgemeindewerke berücksichtigt werden. Die darüber hinaus beantragten Festlegungen sind fachlich nicht erforderlich und würden teilweise die zur Aufgabenerfüllung notwendige betriebliche Flexibilität einschränken.

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass die im Antrag formulierten Zielsetzungen hinsichtlich der Sicherung der Eigenwasserversorgung, der nachhaltigen Nutzung örtlicher Wasserressourcen sowie der Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Wasserversorgung bereits durch die geltenden gesetzlichen Regelungen und die laufende Betriebsführung der Verbandsgemeindewerke berücksichtigt werden müssen. Ein darüber hinaus gehender Beschluss ist somit nicht erforderlich; er hätte nur deklaratorische Funktion.

Wasser ist und bleibt das wichtigste Lebens- und Nahrungsmittel. Es bleibt festzustellen, dass diese Wasserleitung vor dem Hintergrund zunehmend extrem heißer Sommer und damit voraussichtlich verbundener zunehmender Wasserknappheit genau der richtige Schritt für die gesamte Bevölkerung in den vier beteiligten Verbandsgemeinden ist. Nur durch diese Lösung kann mittel- und langfristig allen Einwohnerinnen und Einwohnern eine hohe Versorgungssicherheit gewährleistet werden.